

Erstattungspflicht des Unternehmensleiters bei Geldbußen gegenüber der Gesellschaft?



Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Bedeutung von Geldbußen im System der Managerhaftung und der D&O-Versicherung. Der Begriff Geldbuße, umgangssprachlich auch Bußgeld, wird im deutschen Recht in mehreren Bedeutungen verwendet. So findet sich der Begriff der Geldbuße vor allem im Recht der Ordnungswidrigkeiten, d.h. bei weniger schweren Verstößen, und kennzeichnet in der Regel verwaltungsrechtliche Sanktionen. Scharf zu trennen hiervon sind Geldstrafen, die wegen einer Straftat im strafrechtlichen Verfahren verhängt werden.

Grundlagen für die Verhängung von Sanktionen in Form der Geldbuße finden sich im Ordnungswidrigkeitengesetz („OWiG“) und zahlreichen Sondergesetzen, wie z.B. dem Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“), dem Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) oder dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“) im Falle kartellrechtswidriger Absprachen. Adressaten der Sanktionen können die Unternehmen, d.h. die juristischen Personen, oder die Handelnden selbst

und damit in der Regel die Organe der juristischen Personen sein. Zudem orientiert sich die Höhe einer Geldbuße an dem wirtschaftlichen Vorteil, den das Unternehmen aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

Neben einem Ahndungsteil berücksichtigt die Bemessung der Geldbuße damit zum weit überwiegenden Teil den Zweck und das Ziel der Abschöpfung rechtswidrig erzeugter wirtschaftlicher Vorteile bei den Unternehmen.

Geldbußen gegen Unternehmen sind in der jüngeren Vergangenheit rasant angestiegen und würden bei Einführung des geplanten Unternehmensstrafrechts und der damit einhergehenden Sanktionskataloge noch deutlich weiter steigen. Ab Juli 2016 stellt zudem die neue Marktmissbrauchsverordnung für die meisten derzeit noch im WpHG geregelten Ordnungswidrigkeiten einen neuen Bußgeldrahmen auf. Die neuen Bußgelder sind ebenso wie bereits jetzt im Kartellrecht am Unternehmensumsatz orientiert und können daher ganz erhebliche Höhen erreichen. Gleiches

Liebe Leserin, lieber Leser,

in jüngster Vergangenheit hat die Zahl von Meldungen über Geldbußen gegenüber Unternehmen rasant zugenommen. So werden die Unternehmen von Justiz und Behörden wegen Korruptionsvorgängen, Kartellverstößen oder Finanzmanipulationen zu Zahlungen in beträchtlicher Höhe verpflichtet. Sind dies wie im Fall Siemens amerikanische Behörden wie das Department of Justice (DOJ) oder die Securities and Exchange Commission (SEC), werden die Geldbußen in Deutschland und auf europäischer Ebene durch Staatsanwaltschaft, Bundeskartellamt oder EU-Kommission verhängt.

Die Politik hat diese Entwicklungen aufgegriffen und den viel diskutierten Entwurf eines Unternehmensstrafrechts vorgelegt. Damit soll unter anderem bei Fehlen eines geeigneten Compliance-Systems eine eigene Strafbarkeit des Unternehmens begründet werden und vor allem der Strafraum durch deutlich höhere Geldstrafen verschärft werden. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf im Januar diesen Jahres in einem viel beachteten Urteil entschieden, dass ein mit einem Bußgeld belegtes Unternehmen sich nicht im Wege des Innenregresses für einen solchen Vermögensabfluss beim Geschäftsführer schadlos halten kann.

In unserem Leitartikel informieren wir Sie über den Stand der Diskussionen zur Frage der Ersatzfähigkeit von Geldbußen, die sowohl für das Haftungsrecht als auch den D&O-Versicherungsschutz von maßgeblicher Bedeutung sind. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre



Thomas Heitzer



Lars Teigelack

gilt für die im Entwurf des Unternehmensstrafrechts geregelten Geldbußen. Die im Zusammenhang mit Massenklagen im Zivilrecht so oft beschworenen „amerikanischen Verhältnisse“ sind also zunehmend – zumindest was die Beträge angeht – auf dem Umweg über die Geldbußen auch in Deutschland zu beobachten.

Angesichts stetig steigender Geldbußen steht die Frage im Mittelpunkt, ob das Unternehmen die gezahlten Bußgelder im Wege des Innenregresses ganz oder teilweise von den verantwortlichen Geschäftsleitern zurückverlangen kann, oder sogar muss. Dabei geht es wenig überraschend nicht in erster Linie um das Privatvermögen der Geschäftsleiter als vielmehr um den Zugriff auf die D&O-Versicherung. Für die Aufsichtsräte, zu deren Aufgaben es gehört, die Gesellschaft gegen pflichtvergessene Vorstände zu vertreten, spitzt sich die Frage zu: Ist der Aufsichtsrat gar verpflichtet, das Bußgeld von den Vorständen ersetzt zu verlangen?

Grundsätzlich komfortable Lage für Unternehmen

Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer AG oder Geschäftsführer einer GmbH oder als Kontrolleur der Geschäftsleiter im Aufsichtsrat ist zunehmend verrechtlicht und haftungsgeneigt. Die Managerhaftung wird schärfer und die Schadensersatzforderungen werden höher. Diese Erkenntnisse sind nicht neu. So stand der 70. Deutsche Juristentag 2014 im Zeichen der Begrenzung der Haftung von Unternehmensleitern (dazu Insurance Newsletter Oktober 2014).



Einen Schadensersatzanspruch gegen ein Organmitglied darzulegen, fällt den Unternehmen im Regelfall aufgrund der günstigen Beweislastverteilung leicht.

Das Unternehmen muss ein möglicherweise pflichtwidriges Verhalten behaupten und dann nur noch darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass hieraus ein Schaden resultierte. Bußgeldtatbestände zu verwirklichen, ist keine privilegierte unternehmerische Entscheidung, sondern verletzt die Legalitätspflicht der Geschäftsleiter. Die sogenannte Business Judgment Rule kommt den Geschäftsleitern hier also nicht zugute. Es liegt anschließend am Organmitglied, zu beweisen, dass die Handlung pflichtgemäß war oder der Schaden bei pflichtgemäßer Handlung ebenso eingetreten wäre. Zwar bestehen bei unklarer Rechtslage Verteidigungsmöglichkeiten für Geschäftsleiter. Die – tendenziell hohen – Anforderungen an die Enthftung sind jedoch noch nicht sonderlich scharf konturiert.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 20. Januar 2015 – Innenregress generell ausgeschlossen

Anfang 2015 hatte mit dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf erstmals ein deutsches Obergericht über den Bußgeldregress eines Unternehmens bei einem Bereichsvorstand und Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft zu entscheiden. Vom Bundesgerichtshof war bereits Mitte 2014 die umgekehrte Konstellation entschieden worden. So darf ein Unternehmen das gegen ein Organmitglied verhängte Bußgeld im Grundsatz übernehmen. In der Aktiengesellschaft ist hierfür aber die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich, wenn das Organmitglied gleichzeitig seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt hat.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschied unabhängig von einer genauen dogmatischen Einordnung, das Unternehmen dürfe generell keine gegen das Unternehmen selbst verhängten Bußgelder vom Geschäftsleiter zurückfordern. Eine ähnliche Entscheidung ist vom Court of Appeal des Vereinigten Königreichs aus dem Jahre 2010 bekannt.

Der Regress liefe, so das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, dem Zweck des Bußgeldes zuwider. Das Bußgeld solle allein die Unternehmensträger, also die Gesellschafter, treffen und von weiteren Verstößen abhalten. Die Unterneh-

mensträger hätten schließlich die illegal handelnden Organmitglieder berufen. Wenn sich die Unternehmensträger nun bei dem Organmitglied entlasten könnten, würde der generalpräventive Zweck des Bußgeldes verfehlt.

Dass das Unternehmen im umgekehrten Fall ein gegen ein Organmitglied verhängtes Bußgeld übernehmen dürfe, sei ohne Belang. Denn es sei eine andere Frage, ob jemand ein gegen einen Dritten verhängtes Bußgeld übernehmen müsse. Das Landesarbeitsgericht begründete seine Entscheidung außerdem damit, dass Geldbußen nicht nur der Ahndung von Verstößen dienen, sondern auch der Abschöpfung von Gewinnen. Diese Gewinnabschöpfung liefe ins Leere, wenn sich das Unternehmen beim Organmitglied schadlos halten könne.

Darüber hinaus komme, so das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, zumindest im deutschen Kartellrecht klar zum Ausdruck, dass zwischen Bußgeldern gegen natürliche Personen und Bußgeldern gegen Unternehmen zu unterscheiden sei. So könne das Bundeskartellamt gegen natürliche Personen von vornherein nur ein Bußgeld von bis zu EUR 1 Mio. verhängen. Damit sei eine höhere Buße für natürliche Personen über den „Umweg“ des Innenregresses ausgeschlossen.

Schließlich sah das Landesarbeitsgericht Düsseldorf seine Entscheidung auch nicht im Widerspruch zu den sogenannten „Steuerberaterfällen“. Der Bundesgerichtshof hatte entschieden, ein Mandant könne vom Steuerberater eine erlittene Geldbuße ersetzt verlangen, wenn die Geldbuße auf einer Falschberatung durch den Steuerberater beruhe. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf sah jedoch keine Gemeinsamkeiten zwischen den Steuerberaterfällen und dem Bußgeldregress bei Geschäftsleitern. Denn Geschäftsleiter seien dem Unternehmen nicht vertraglich dazu verpflichtet, das Unternehmen vor Geldbußen zu bewahren. Außerdem versuche beim Innenregress – anders als in den Steuerberaterfällen – ein Täter, Regress beim anderen Täter zu nehmen. Im Verhältnis zwischen mehreren Tätern sei jedoch kein Regress möglich.

Mit der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf ist die Frage

jedoch noch nicht endgültig geklärt. Zum einen ist das Urteil noch nicht rechtskräftig und das Bundesarbeitsgericht wird erst noch höchstrichterlich hierzu Stellung nehmen. Zum anderen wird sich auch der Bundesgerichtshof noch mit dieser Frage zu befassen haben. Die im Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf klagende Gesellschaft musste nämlich zum Arbeitsgericht klagen, weil der Beklagte kein „echter“ Vorstand, sondern Bereichsvorstand war. Für die Haftung „echter“ Vorstände sind jedoch die ordentlichen Gerichte und damit letztinstanzlich der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zuständig.

Ersatzfähiger Schaden des Unternehmens?

Bereits vor der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf war unklar, ob ein Bußgeld gegen das Unternehmen überhaupt ein ersatzfähiger Schaden nach den Grundsätzen der Differenzhypothese gemäß §§ 249 ff. BGB sein kann.

Für Bußgelder meist bejaht

In der bisherigen Diskussion zur Organhaftung und in der Praxis der D&O-Versicherung stand bei Inanspruchnahmen der Geschäftsleiter wegen Geldbußen die Frage im Vordergrund, ob und in welcher Höhe beim Unternehmen tatsächlich aufgrund der Bußgeldzahlung ein Schaden eingetreten ist. Schließlich dienten die den Geldbußen zugrunde liegenden verbotswidrigen Kartellabsprachen, Schmiergeldzahlungen oder anderweitigen Compliance-Verstöße vorrangig der Förderung der Geschäftstätigkeit der Unternehmen und damit der Erzielung von Gewinnen. Entsprechend hoch ist der Abschöpfungsanteil bei den meisten Geldbußen. Diskutiert wird daher, ob die von den Unternehmen aufgrund der getätigten Geschäfte erzielten Gewinne im Rahmen der Berechnung des Schadens nach der Differenzhypothese oder nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen sind.

Überwiegend sah und sieht die rechtswissenschaftliche Literatur Bußgelder als ersatzfähigen Schaden eines Unternehmens an. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf schloss sich der Ansicht einer Minderheit an. Die

überwiegende Auffassung argumentiert entgegen dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf, der Sanktionszweck, im dortigen Fall einer Kartellbuße, sei bereits mit Verhängung des Bußgeldes mit allen negativen Reputationsfolgen erreicht. Darüber hinaus würde eine eventuelle Gewinnabschöpfung nicht durch den Rückgriff beim Geschäftsleiter konterkariert. Denn der Regress bei Geschäftsleitern könne nur in den seltensten Fällen, selbst bei Eingreifen der D&O-Versicherung, die Bußgeldzahlung auch nur im Ansatz ausgleichen. Hauptargument sind jedoch die oben bereits erwähnten „Steuerberaterfälle“. Geschäftsleiter seien wie Steuerberater verpflichtet, ihr Unternehmen, also ihren Mandanten, vor Bußgeldern zu bewahren. Gleiches gelte für Geschäftsleiter, weil die Legalitätspflicht entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf eine ausreichende Fürsorgepflicht der Geschäftsleiter für ihr Unternehmen begründe.

Rechtsverfolgungskosten jedoch immer ersatzfähig

Jedenfalls ersatzfähig sind aber die Rechtsverfolgungskosten des Unternehmens, wie beispielsweise Kosten für externe Berater zur Aufklärung des Sachverhalts. Spektakuläre Fälle wie Siemens haben gezeigt, dass allein die Rechtsverfolgungs- und rechtlichen Aufarbeitungskosten dreistellige Millionenbeträge und mehr erreichen können. Zumindest in extrem komplexen Angelegenheiten, wie häufig kartell- und finanzrechtlichen Haftungsfällen, können die Aufklärungskosten „durch die Hintertür“ daher eine Diskussion um den Bußgeldregress überflüssig machen.



Begrenzung der Haftung von Unternehmensleitern?

Da die rechtswissenschaftliche Literatur es den Unternehmen überwiegend gestattet, Bußgelder im Grundsatz von ihren Geschäftsleitern zurückzufor-

dern, plädieren viele Autoren dafür, die Haftung der Geschäftsleiter zu begrenzen. Denn ebenso wie die grundsätzliche Abwälzbarkeit ist anerkannt, dass die Bußgelder die Leistungsfähigkeit der Geschäftsleiter bei weitem übersteigen. Die Diskussion um eine Haftungsbegrenzung hat zwei Facetten. Soll man die Haftung von Geschäftsleitern generell beschränken, etwa durch Satzungsklauseln auf einen Höchstbetrag oder durch neue Vorschriften im allgemeinen Schuldrecht auf das, was ein Gericht für angemessen hält? Oder sollen im Recht der Geldbußen bereichsspezifische Grenzen gelten? Die erstere Diskussion soll hier lediglich erwähnt werden, ohne an dieser Stelle in die Einzelheiten zu gehen. In dieser Legislaturperiode ist jedenfalls nicht mehr mit einem Eingreifen des Gesetzgebers zu rechnen.

Das Arbeitsgericht Essen hat in der zweiten Frage als Vorinstanz zum Landesarbeitsgericht Düsseldorf Sympathie für eine Begrenzung auf den Höchstbetrag für Individualgeldbußen angedeutet. Dem folgen einige Stimmen in der Literatur.

Nach überwiegender Auffassung soll der Rückgriff des Unternehmens auf den Ahndungsteil der Geldbuße begrenzt sein. Die Gesellschaft könne also nicht einerseits Ersatz für einen Schaden verlangen und andererseits begehren, so gestellt zu werden, als sei das schädigende Ereignis eingetreten. Im Fall Siemens beliefen sich die Ahndungsteile lediglich auf EUR 1 Mio. und EUR 250.000. Die Abschöpfungsanteile dagegen lagen bei EUR 200 Mio. und rund EUR 395 Mio. Im Kartellrecht dagegen verfinde die Begrenzung auf den Ahndungsteil jedoch nicht. Wegen der großen praktischen Probleme bei der Gewinnberechnung verhängen sowohl das Bundeskartellamt als auch die EU-Kommission häufig reine Ahndungsbußgelder in erheblicher Höhe. Bejaht man also den Regress für Kartellbußen, kann eine Summenbegrenzung mangels Differenzierung im Bußgeldbescheid nicht aus der Begrenzung auf den Ahndungsteil folgen.

Verfolgungspflicht für Aufsichtsräte?

Nach der ARAG/Garmenbeck-Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem

Jahre 1997 muss der Aufsichtsrat im Grundsatz Ansprüche der Gesellschaft verfolgen und darf davon nur im Unternehmensinteresse absehen. Anderenfalls verhält der Aufsichtsrat sich selbst pflichtwidrig. In dieser Drohung mit eigener Haftung des Aufsichtsrats liegt ein wesentlicher Treiber für Inanspruchnahmen von Geschäftsleitern. Der Aufsichtsrat hat also auch bei Bußgeldern gegen das Unternehmen zumindest zwei Überlegungen anzustellen: Hat die Gesellschaft einen erfolgversprechenden Anspruch auf Erstattung der Bußgelder gegen Geschäftsleiter? Und: Liegt eine Ausnahme von der Durchsetzung im Unternehmensinteresse vor?

Ob das Unternehmen seine Geschäftsleiter erfolgversprechend in Anspruch nehmen kann, hängt in Bezug auf das Bußgeld selbst maßgeblich von den zwei oben skizzierten Faktoren ab: Sind Bußgelder ersatzfähige Schäden des Unternehmens und wenn ja, bis zu welcher Höhe? Und ist der Regress nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf generell gesperrt? Keine dieser beiden Fragen ist höchstrichterlich beantwortet und für die jeweils konträren Positionen lassen sich beachtliche Argumente anführen. Bei unklarer Rechtslage ist der Aufsichtsrat gut beraten, im Zweifel externe Expertise einzuholen. Im Hinblick auf die Rechtsverfolgungskosten bestehen keine bußgeldspezifischen Hürden, sodass im Zweifel und in der Regel schon deshalb eine Inanspruchnahme erfolgen wird.

Zu den für den Aufsichtsrat maßgeblichen Abwägungsfaktoren im Unter-

nehmensinteresse gehören nach der ARAG/Garmenbeck-Entscheidung in erster Linie Reputationseffekte durch die Aufarbeitung der Vorwürfe, die Aussichten, den Schadensersatz wirklich beitreiben zu können oder Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Vorstands. Insofern wird der Aufsichtsrat insbesondere die Frage stellen, ob eine D&O-Versicherung im jeweiligen Fall eintritt.

Ausschlüsse im Rahmen einer D&O-Versicherung

Die D&O-Versicherungen enthalten in der Regel zwei Ausschlussgründe, die im Fall einer Inanspruchnahme von Geschäftsleitern wegen Geldbußen einschlägig sind.

Zunächst regeln die Versicherungsbedingungen einen Ausschluss des Versicherungsschutzes für Haftpflichtansprüche „wegen“, „aufgrund“ oder „im Zusammenhang mit“ Vertragsstrafen, Kautionen, Bußgeldern und Entschädigungen mit Strafcharakter. Entscheidung kommt es hierbei auf die Formulierungen im Einzelfall an, d.h. ob im Wege der Auslegung tatsächlich der Ausschlussgrund gegeben ist oder gerade nicht.

Daneben wird der Ausschluss des Versicherungsschutzes für Haftpflichtansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzungen eine deutliche Hürde für einen Versicherungsanspruch der versicherten Personen und mittelbar die Unternehmen darstellen. Von gewisser Bedeutung sind hierbei die

Feststellungen zum Verschuldensgrad durch die Verfolgungsbehörden, Bundeskartellamt oder EU-Kommission. So finden sich zwar in der Regel Erklärungen der Behörden im Bußgeldbescheid zu inneren Tatsachen, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei der Begehung des Verstoßes. Derartige Feststellungen in den Bußgeldbescheiden sind aber ohne Bindungswirkung in haftungsrechtlicher oder versicherungsvertraglicher Hinsicht. Sie haben dennoch eine indizielle Wirkung, die der Aufsichtsrat bei seiner Entscheidung über eine Inanspruchnahme zwingend mit berücksichtigen muss.

Fazit

Mehr denn je kommt es derzeit für Geschäftsleiter auf die Einrichtung und Pflege eines angemessenen Compliance-Systems, also die Einhaltung rechtlicher Vorgaben an. Denn im Zuge der immer dichter werdenden Regulierung belegt der Gesetzgeber entsprechend zahlreiche Verstöße mit empfindlichen Geldbußen, um die Regulierung effektiver zu machen. Wo bereits Bußgeldtatbestände bestehen, werden diese von den Aufsichtsbehörden öfter ausgereizt. Die Verschärfung der Sanktionen gegen die Unternehmen selbst betrifft auch (und gerade) die D&O-Versicherer. Je haftungsträchtiger und verrechtlichter die Tätigkeit als Geschäftsleiter wird, desto vermehrte und höhere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen ihre Geschäftsleiter sind zu erwarten.

Ob der sogenannte Bußgeldregress beim Geschäftsleiter Erfolg verspricht, ist nach der vorgestellten Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf aus dem Januar dieses Jahres zumindest vorläufig unklar. Spannend bleibt, welche Lösung das Bundesarbeitsgericht findet und wie letztendlich der Bundesgerichtshof in Bezug auf „echte“ Organmitglieder entscheidet. An Entscheidungsvorlagen dürfte es auch in Zukunft nicht mangeln. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.



Neues aus der Rechtsprechung

EuGH, Urt. v. 23.04.2015 – Rs. C-96/14 – Begriffsauslegung in der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Zur Sicherung zweier Darlehensverträge schloss der Versicherungsnehmer einen mit den Darlehensverträgen verbundenen Versicherungsvertrag ab. Durch den Versicherungsvertrag sollte insbesondere das Risiko einer Arbeitsunfähigkeit des Darlehensnehmers versichert werden. Aufgrund eines Arbeitsunfalls wurde der Versicherungsnehmer schrittweise als arbeitsunfähig eingestuft. Der Arzt des Versicherers stellte bei einer Untersuchung fest, dass der Gesundheitszustand den Versicherungsnehmer nicht an der Ausübung einer angepassten beruflichen Tätigkeit in Teilzeit hindere. Auf die Klage des Versicherungsnehmers legte ein französisches Gericht dem EuGH die Frage vor, wie die Begrifflichkeiten „Hauptgegenstand des Vertrags“ und „klare und verständliche Abfassung“ des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen auszulegen seien.

In seiner Entscheidung verwies der EuGH auf den Grundgedanken der Richtlinie 93/13, wonach Verbraucher aufgrund ihrer schwächeren Verhandlungsposition und ihres geringeren Informationsstandes auf die vorformulierten Bedingungen der Gewerbetreibenden keinen Einfluss nehmen könnten. Der EuGH urteilte im Sinne dieses Schutzprinzips, dass der Begriff „Hauptgegenstand des Vertrages“ des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie die Klauseln umfasst, welche die Hauptleistungen des Vertrages festlegen und ihn als solchen charakterisieren. Als Anhaltspunkte seien die Natur, die Systematik und die Gesamtheit der Bestimmungen des Vertrags sowie sein rechtlicher und tatsächlicher Kontext zu untersuchen. Davon seien nicht akzessorische Klauseln umfasst.

Zum Begriff „klare und verständliche Abfassung“ führte der EuGH aus, dass sich die Transparenz der Vertragsklauseln nicht nur auf die formelle und grammatikalische Verständlichkeit

beschränke. Der Versicherungsnehmer müsse vielmehr die Möglichkeit haben, sie umfassend zu verstehen. Erheblich seien daher die Informationen, die dem Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss vorlagen, sowie die Besonderheiten des Zusammenwirkens der verschiedenen Klauseln im Versicherungsvertrag sowie der weiteren Klauseln im Darlehensvertrag. Der Versicherungsnehmer müsse die wirtschaftlichen Folgen auf Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einschätzen können. Dies sah der EuGH bei einer der vorgelegten Klauseln als kritisch an, da der Verbraucher die Tragweite der Formulierung aufgrund ihrer Vagheit und Weite unter Umständen nicht erfasse. Bewertungsmaßstab sei, ob ein normaler, informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher in Betracht der einschlägigen Tatsachen die sprachlichen Feinheiten des Vertrages auszulegen vermöchte. Zudem sei es auch von Relevanz, dass die besagten Klauseln Bestandteil eines umfassenden, mit den Darlehensverträgen verbundenen Vertragswerkes seien und nicht in einem separaten Vertrag stünden. Von einem Verbraucher könne nämlich beim Abschluss von verbundenen Verträgen nicht die gleiche Sorgfalt hinsichtlich des Umfangs der von dem betreffenden Versicherungsvertrag abgedeckten Risiken verlangt werden wie bei einem getrennten Abschluss dieses Vertrags und der Darlehensverträge.

BVerfG, Beschl. v. 02.02.2015 – 2 BvR 2437/14 – Verstoß gegen Treu und Glauben bei Berufen auf Unwirksamkeit des Versicherungsvertrages

Der BGH entschied, dass es gegen Treu und Glauben verstoßen könne, sich nach jahrelanger Durchführung eines Versicherungsvertrags auf dessen angebliche Unwirksamkeit zu berufen und dass insoweit die unionsrechtlichen Maßstäbe für eine Berücksichtigung von Treu und Glauben in der Rechtsprechung des EuGH geklärt seien. Die gegen dieses Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Verfassungsbeschwerde betraf die Handhabung der Vorlagepflicht gemäß Art. 267 AEUV in zivilrechtlichen Verfahren mit Blick auf die Rechtsfrage, ob § 5a Abs. 1 S. 1 VVG a.F. den Anforderungen des Unionsrechts genügt und ob eine Rückforderung von Versicherungsprämien und Nutzungsersatz wegen widersprüchlichen Verhaltens ausgeschlossen werden kann, weil die Berufung auf die Unwirksamkeit des Versicherungsvertrags gegen Treu und Glauben verstoße.

Zwar sei die Auffassung des BGH, dass das durch § 5a Abs. 1 S. 1 VVG a.F. eröffnete „Policenmodell“ eindeutig richtlinienkonform sei, objektiv unvertretbar und willkürlich mit der Folge, dass der BGH durch die unterlassene Vorlage gegen das Recht des Beschwerdeführers auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verstoßen habe. Allerdings beruhe das angegriffene Urteil nicht auf diesem Verfassungsverstoß, sondern auf der Erwägung, dass es gegen Treu und Glauben verstoße, sich nach jahrelanger Durchführung des Vertrags auf dessen angebliche Unwirksamkeit zu berufen. Diese Ansicht sei aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Insbesondere habe der BGH durch die unterlassene Vorlage zum EuGH im Hinblick auf den Einwand des Rechtsmissbrauchs nicht gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verstoßen. Er habe unter Anwendung und Auslegung des materiellen Unionsrechts die vertretbare Überzeugung gebildet, dass die Maßstäbe für eine Berücksichtigung der Gesichtspunkte von Treu und Glauben durch die Rechtsprechung des EuGH in einer Weise geklärt seien, die keinen vernünftigen Zweifel offenlassen („acte éclairé“).

BGH, Beschl. v. 27.05.2015 – IV ZR 322/14 – Auslegung des Leistungsausschlusses für wesentliche Pflichtverletzungen

Der verklagte Vermögensschadenhaftpflichtversicherer hatte keinen Versicherungsschutz gewährt, da die Versicherungsnehmerin ihre Pflichten wesentlich verletzt habe. Daraufhin hat die Versicherungsnehmerin einen Deckungsprozess angestrengt.

Der BGH stellte fest, dass ungeachtet der Feststellungen im Haftpflichtprozess, allein die Auslegung des Leistungsausschlusses entscheidend sei. Diese Auslegung müsse zeigen, ob der jeweilige Ausschluss für wissentliche Pflichtverletzungen eingreifen soll, wenn neben der wissentlichen Pflichtverletzung auch nicht wissentliche Pflichtverletzungen zum Schaden geführt haben.

Der für die Auslegung maßgebliche durchschnittliche Versicherungsnehmer könne ohne weiteres erkennen, dass der Versicherer nicht bereit sei, für einen Versicherungsfall einzustehen, dessen Schaden durch eine wissentliche Pflichtverletzung zumindest mitverursacht wurde. Obwohl Ausschlussklauseln grundsätzlich eng auszulegen sind, konnte der BGH keine gegenteiligen Anhaltspunkte in der streitgegenständlichen Klausel erkennen. Ferner sei es sinnwidrig, wenn der Versicherungsnehmer erfolgreich einwenden könne, er habe neben der wissentlichen Pflichtverletzung auch nicht wissentlich gegen weitere Pflichten verstoßen. Dies würde zu einer unsachgemäßen Privilegierung des sorglos Handelnden führen.

BGH, Beschl. v. 05.03.2015 – IX ZB 62/14 – Umfang der Auskunftspflichten des Geschäftsführers im Insolvenzeröffnungsverfahren

Der BGH äußerte sich in diesem Rechtsstreit zum Umfang der Auskunftspflicht eines (hier zwischenzeitlich abberufenen) Geschäftsführers einer insolventen GmbH im Insolvenzeröffnungsverfahren. Während der Geschäftsführer bereitwillig Angaben zu den inneren Verhältnissen der GmbH machte, weigerte er sich, Auskunft über die eigenen Vermögensverhältnisse zu erteilen. Diese waren allerdings erforderlich, um die Werthaltigkeit etwaiger gegen ihn gerichteter Erstattungsansprüche insbesondere solcher aus § 64 GmbHG prüfen zu können.

Der BGH stellte fest, dass die Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners aus § 97 InsO gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 InsO auch im Insolvenzeröffnungsverfahren gelten. Da sich das Eröffnungsverfahren hier jedoch gegen eine GmbH und damit nicht gegen eine

natürliche Person richte, seien gemäß § 20 Abs. 1 S. 2, § 101 Abs. 1 S. 1 InsO die Mitglieder des Vertretungsorgans zur Auskunft verpflichtet. Auch ein ehemaliger Geschäftsführer, der binnen zwei Jahren vor Antragstellung der GmbH abberufen worden sei, unterliege gemäß § 20 Abs. 1 S. 2, § 101 Abs. 1 S. 2 InsO insoweit weiterhin einer Auskunftspflicht.

Inhaltlich erstreckte sich die Auskunftspflicht des Geschäftsführers einer GmbH auf sämtliche rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Da Ansprüche der insolventen Gesellschaft gegen Gesellschafter und Geschäftsführer auch Bestandteil der Insolvenzmasse seien, diene die Auskunftspflicht auch dem Zweck, Ansprüche des insolventen Unternehmens gegen Gesellschafter oder Geschäftsführer aufzudecken. Folglich habe ein Geschäftsführer auch Tatsachen zu offenbaren, die Forderungen der insolventen Gesellschaft gegen ihn selbst etwa aus § 64 GmbHG nahelegen könnten. Da die Auskunftspflicht der organschaftlichen Vertreter aus § 101 Abs. 1 InsO allerdings auf das Vermögen der früher oder gegenwärtig von ihnen geleiteten Gesellschaft bezogen sei, seien sie nicht verpflichtet, über ihre eigenen, also persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Realisierbarkeit gegen sie gerichteter Forderungen Auskünfte zu erteilen. Aus dem Umstand, dass bei einer juristischen Person die Auskunft nur durch die Organvertreter erteilt werden kann, folge keine Erweiterung der Auskunftspflicht auch auf die persönlichen Verhältnisse dieser Personen.

BGH, Urt. v. 17.12.2014 – IV ZR 260/11 – Rücktritt bei erklärtem „Widerruf“

Die Klägerin beehrte vom beklagten Versicherer Rückzahlung geleisteter Versicherungsbeiträge für eine zum 01.12.2000 abgeschlossene Rentenversicherung nebst Nutzungersatz. Eine Widerspruchsbelehrung war in einem insgesamt im Fettdruck gehaltenen Textblock zusammen mit anderen Hinweisen erteilt worden. Im Jahr 2005 kündigte die Klägerin den Vertrag, woraufhin der Versicherer den Rückkaufswert auszahlte. Im Jahr 2009 erklärte die Klägerin den Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. Das Amtsgericht hatte die

Klage abgewiesen, das Landgericht die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Der BGH führte aus, dass der Anspruch auf Prämienrückzahlung dem Grunde nach aus § 346 Abs. 1 BGB folge. Der Vertragsschluss erfolgte nach dem „Antragsmodell“. Insoweit kläre § 8 Abs. 6 VVG a. F. das Verhältnis zwischen § 5a Abs. 1 VVG a. F. und § 8 Abs. 4 und 5 VVG a. F. Folglich sei § 8 Abs. 5 VVG a. F. einschlägig, weil ein Vertragsschluss nach dem sogenannten „Policenmodell“ nicht erfolgt sei und damit auch kein Widerspruchsrecht aus § 5a Abs. 1 S. 1 VVG a. F. bestehe. Vielmehr seien infolge des ausgeübten Rücktrittsrechts aus § 8 Abs. 5 VVG a. F. die empfangenen Leistungen gemäß § 346 Abs. 1 BGB zurück zu gewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Denn die Erklärung der Klägerin sei ungeachtet ihrer Bezeichnung als Widerspruch gemäß § 5a VVG a. F. und als Rücktrittserklärung nach § 8 Abs. 5 VVG a. F. auszulegen. Entscheidend sei, dass darin der unbedingte Wille zum Ausdruck komme, sich rückwirkend vom Vertrag zu lösen und die Rückzahlung sämtlicher Prämien geltend machen zu wollen.

Obwohl zum Zeitpunkt der Erklärung die in § 8 Abs. 5 S. 4 VVG a. F. normierte Monatsfrist abgelaufen war, sei der Rücktritt rechtzeitig erklärt worden, da die Belehrung nicht ausreichend drucktechnisch hervorgehoben, sondern inmitten eines Textblockes stehe, und damit die Frist nicht in Lauf gesetzt worden sei. Dem stehe auch § 8 Abs. 5 S. 4 VVG a. F. nicht entgegen, nach welcher das Rücktrittsrecht bei unterbliebener Belehrung jedenfalls einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie erlösche. Denn § 8 VVG a. F. sei richtlinienkonform dahin teleologisch zu reduzieren, dass dieser für Lebens- und Rentenversicherungen keine Anwendung finde, wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über sein Recht zum Widerspruch belehrt worden sei und/oder die Verbraucherinformation oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten habe. Für das Rücktrittsrecht aus § 8 Abs. 5 VVG a. F. könne nichts anderes gelten. Entscheidend sei allein, dass die Befristung des Rücktrittsrechts bei Fehlen einer ordnungsgemäßen Belehrung über das Recht zum Rücktritt im

Ergebnis zu einer vertraglichen Bindung führen könnte, ohne dass dem Versicherungsnehmer die Rücktrittsmöglichkeit ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht wäre. Dass dies zum Wegfall der Befristung und damit zur vollständigen Aufhebung der in § 8 Abs. 5 S. 4 VVG a. F. getroffenen Regelung führe, sei unbedenklich, da diese lediglich ein für Lebensversicherungsverträge geltender Teil einer für alle Versicherungsverträge angeordneten Befristung des Rechts des Versicherungsnehmers, sich von der vertraglichen Bindung zu lösen, gewesen sei.

Im Ergebnis führe die teleologische Reduktion zu einer gespaltenen Auslegung dieser umfassenden Befristung dergestalt, dass sie nur insoweit korrigiert werde, als sie mit den Anforderungen der europäischen Richtlinien nicht übereinstimmt und im überschießenden Teil unverändert bleibe. Eine einschränkungslose, allein unter dem nationalrechtlichen Blickwinkel betrachtete Ausgestaltung des Rücktrittsrechts auf der Rechtsfolgenseite sei demgegenüber nicht sachgerecht.



BGH, Urt. v. 09.12.2014 – II ZR 360/13 – Haftung des Komplementär-Geschäftsführers gegenüber der KG bei Zahlung an Gesellschafter der Komplementär-GmbH

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH & Co. KG. Komplementäre der KG waren die K-GmbH und der nach dem Vortrag des Insolvenzverwalters vermögenslose E. Alleiniger Gesellschafter der K-GmbH war H. In den Jahren 2001 und 2002 entnahm H dem Vermögen der KG insgesamt über EUR 3 Mio. für private Zwecke. Der Insolvenzverwalter nimmt den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH auf Schadensersatz in Höhe dieser Entnahmen in Anspruch.

Der BGH hat dazu ausgeführt, dass

eine Zahlung aus dem Vermögen der KG an einen Gesellschafter der Komplementär-GmbH oder einen Kommanditisten eine nach § 30 Abs. 1 GmbHG verbotene Zahlung sei, wenn dadurch das Vermögen der GmbH unter die Stammkapitalziffer sinke oder eine bilanzielle Überschuldung vertieft werde. Dies folge daraus, dass die GmbH für die Verbindlichkeiten der KG hafte und entsprechende Passivposten bilden müsse. Andererseits könne sie den gegen die KG gerichteten Freistellungsanspruch aus §§ 161 Abs. 2, 110 HGB in ihrer Bilanz aktivieren. Führe eine Leistung der KG an einen Gesellschafter zur Aushöhlung des Vermögens der KG, so sei der Freistellungsanspruch der GmbH nicht mehr durchsetzbar und in der Bilanz nicht aktivierbar, sodass eine Unterbilanz entstehen oder vertieft werden könne.

Eine Haftung für nach § 30 Abs. 1 GmbHG verbotene Auszahlungen scheide entgegen den Ausführungen des OLG nicht aus, weil neben der GmbH eine natürliche Person als Komplementär unbeschränkt hafte. Wenn der Zahlungsempfänger Gesellschafter der Komplementär-GmbH sei, sei es für seine Haftung nach § 30 Abs. 1 GmbHG vielmehr unerheblich, ob daneben eine natürliche Person unbeschränkt hafte. Den Nur-Kommanditisten treffe die Haftung für eine Auszahlung durch die KG hingegen grundsätzlich nur, wenn keine natürliche haftende Person unbeschränkt hafte.

Die Haftung nach § 30 Abs. 1 GmbHG für eine mittelbare Auszahlung aus dem gebundenen Vermögen der GmbH setze voraus, dass der Zahlungsempfänger für die Ausstattung der Gesellschaft mit haftendem Kapital verantwortlich sei. Das sei bei demjenigen, der (auch) GmbH-Gesellschafter ist, immer der Fall. Es mache keinen Unterschied, ob er eine Leistung zu Lasten des Gesellschaftsvermögens von der GmbH direkt oder über die KG erhalte. Beim Nur-Kommanditisten könne eine solche Verantwortlichkeit für die Kapitalausstattung auch der GmbH und damit für die verbundene Gesellschaft aber im Regelfall nur angenommen werden, wenn nicht auch eine natürliche Person unbeschränkt hafte, die ansonsten für die Kapitalausstattung der KG zumindest mitverantwortlich wäre. Wenn die KG einen weiteren Komplementär habe, sei bei der Prüfung, ob

bei der GmbH eine Unterbilanz entstehe, ein Freistellungsanspruch aus § 426 Abs. 1 BGB gegen den (Mit-) Komplementär zu aktivieren, da zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern ein Gesamtschuldverhältnis bestehe. Dieser Freistellungsanspruch sei von der Haftungsquote abhängig, welche sich an den gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen orientiere.

Der Beklagte hafte also gegenüber der KG nach § 43 Abs. 3 GmbHG als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH für nach § 30 Abs. 1 GmbHG verbotene Auszahlungen aus dem Vermögen der KG an einen Gesellschafter der Komplementär-GmbH. Wegen der gesellschaftsrechtlichen Bindung an die GmbH & Co. KG könne die GmbH aus dem Verstoß gegen das Verbot des § 30 GmbHG keinen Vorteil zu Lasten des Vermögens der KG ziehen und deshalb nicht Leistung an sich, sondern nur Rückzahlung in das Vermögen der KG zur Wiederherstellung ihres Stammkapitals verlangen. Daher stehe auch der dem Anspruch gegen die Gesellschafter nach §§ 30, 31 GmbHG entsprechende Anspruch gegen den Geschäftsführer nach § 43 Abs. 3 GmbHG der KG zu. Der Schutzbereich des zwischen der Komplementär-GmbH und ihrem Geschäftsführer bestehenden Organverhältnisses erstreckte sich also auch hier auf die KG.

BGH, Urt. v. 25.09.2014 – IX ZB 117/12 – Pfändung eines Haftpflichtanspruchs in der Insolvenz der Versicherungsnehmerin

Die Gläubigerin hatte wegen einer durch vorläufig vollstreckbares Urteil titulierten Geldforderung nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihrer Schuldnerin im Wege der Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO die Pfändung der Forderung der Schuldnerin gegen ihren Haftpflichtversicherer beantragt. Sie behauptet, der Insolvenzverwalter habe die zu pfändende Forderung aus der Insolvenzmasse freigegeben. Das Vollstreckungsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin war nicht erfolgreich. Mit ihrer vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgte sie ihren Pfändungsantrag weiter.

Der BGH wies die Beschwerde zurück, weil der von der Gläubigerin betriebenen Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO entgegen stand. Hiernach sind Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig.

Der BGH führte aus, dass die Gläubigerin als Haftungsgläubigerin wegen des ihr gegen die Schuldnerin zustehenden Haftungsanspruchs gemäß § 110 VVG abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch der Schuldnerin gegen deren Haftpflichtversicherer verlangen könne, nachdem über das Vermögen der Schuldnerin als Versicherungsnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet worden sei. Mit dem Antrag auf Pfändung des Freistellungsanspruchs mache die Gläubigerin jedoch nicht ihr Absonderungsrecht geltend.

Aufgrund der Regelung in § 110 VVG verfüge die Gläubigerin aber bereits über ein Pfandrecht, mindestens über ein pfandrechtsähnliches Recht an dem Freistellungsanspruch der Schuldnerin. Demnach wäre sie gemäß § 50 Abs. 1 InsO i.V.m. §§ 166 bis 173 InsO zur abgesonderten Befriedigung an dem Pfandgegenstand berechtigt. Sie könnte deshalb gemäß § 173 Abs. 1 InsO ihr Absonderungsrecht entsprechend den auf ihr Sicherungsrecht anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Insolvenzverfahrens durchsetzen. Somit hätte die Gläubigerin die Möglichkeit, die Forderung der Schuldnerin gegen ihren Haftpflichtversicherer gemäß den §§ 1282 Abs. 1, 1228 Abs. 2 BGB unmittelbar einzuziehen, nach Feststellung des Haftungsanspruchs somit unmittelbar vom Versicherer Zahlung zu verlangen. Einer vorherigen Pfändung bedürfte es nicht. Die Gläubigerin betreibe jedoch vielmehr die Sicherungsvollstreckung aus einem persönlichen Zahlungstitel. Mit dem Absonderungsrecht aus § 110 VVG habe dies nichts zu tun. Das nach § 110 VVG materiell-rechtlich entstandene Pfandrecht am Deckungsanspruch erlösche durch die Freigabe nicht, sodass nichts anderes gelte, wenn der Insolvenzverwalter den Freistellungsanspruch der Schuldnerin gegen ihren Haftpflichtversicherer freigegeben habe.

BGH, Beschl. v. 15.09.2014 – II ZR 112/13 – Haftung eines Sparkassenvorstandsmitgliedes

Der BGH wies die Revision gegen eine Entscheidung des OLG Düsseldorf zurück. Das OLG hatte in einem Rechtsstreit, in dem eine Sparkasse ein ehemaliges Vorstandsmitglied auf Schadensersatz in Anspruch genommen hatte, entschieden, dass sich die Haftung von Vorstandsmitgliedern einer Sparkasse in NRW nach § 93 AktG richte.



Nach Auffassung des BGH hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung, weil die entsprechende Anwendung von § 93 AktG auf den Vorstand einer Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts nicht ernsthaft umstritten sei. Vielmehr werde die Auffassung des OLG Düsseldorf, das die Anwendung des § 93 AktG befürwortet, in der Literatur jedenfalls im Ergebnis geteilt. Der BGH bestätigte, dass auf die Haftung von Sparkassenvorständen § 93 AktG entsprechend anwendbar ist. Die Sparkassen könnten dem zu erfüllenden öffentlichen Zweck im Rahmen der Daseinsvorsorge trotz einer Anwendung dieses aktienrechtlichen Haftungsregimes nachkommen. Eine Anwendung der nur für Verwaltungsratsmitglieder vorgesehenen Haftungserleichterung entspreche dagegen ersichtlich nicht dem Willen des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers.

OLG Brandenburg, Urt. v. 14.01.2015 – 7 U 68/13 – Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Vertretungsregelung des § 112 AktG

Der Insolvenzverwalter einer AG machte gegen die beklagte GmbH Bereicherungsansprüche wegen Zahlungen geltend, die diese auf Grund von Verträgen erhalten hatte, bei deren Abschluss die

insolvente Gesellschaft entgegen der Regelung in § 112 S. 1 AktG nicht durch den Aufsichtsrat, sondern den damaligen Vorstand vertreten worden war.

Das OLG Brandenburg qualifizierte § 112 AktG entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht nicht als eine bloße Vertretungsregelung, sodass das Rechtsgeschäft bei einem Verstoß nur nach §§ 177 ff. BGB schwebend unwirksam wäre und vom Aufsichtsrat nachträglich genehmigt werden könnte. Vielmehr enthält § 112 AktG nach Ansicht des OLG Brandenburg ein gesetzliches Verbot, sodass nach § 134 BGB von der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts auszugehen sei. Die gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetzes und insbesondere die Gesetzessystematik sprechen aus Sicht des OLG Brandenburg gegen eine schwebende Unwirksamkeit und nachträgliche Genehmigung. § 112 AktG sei vielmehr im Zusammenhang mit § 111 AktG zu verstehen. Aufsichtsratsmitglieder könnten nach § 111 Abs. 5 AktG ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Selbst mit der Vorbereitung und Überwachung der Ausführung von Beschlüssen nach § 107 Abs. 3 S. 1 AktG könnten sie ausschließlich Aufsichtsratsmitglieder oder Ausschüsse aus Aufsichtsratsmitgliedern betrauen. Für die Überprüfung der Unterlagen und Vermögensgegenstände der Gesellschaft dürfe er nach § 111 Abs. 2 S. 2 AktG nur einzelne Mitglieder oder Sachverständige beauftragen. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass sich der Aufsichtsrat nicht bei seinen sonstigen Aufgaben und nicht durch andere Personen vertreten lassen könne. Wären Geschäfte, die unter Verstoß gegen die ausschließliche Aufgabenzuweisung an den Aufsichtsrat zustande gekommen sind, lediglich schwebend unwirksam und könnten später nach §§ 177, 184 BGB genehmigt werden, würden dieselben Wirkungen eintreten wie bei einer anfänglichen Bevollmächtigung, die aber gerade durch das Gesetz ausgeschlossen sein solle.

Hinzu komme, dass die Willensbildung im Aufsichtsrat in § 108 AktG zwingend geregelt sei. Beschlüsse des Aufsichtsrats seien nichtig, wenn er nicht beschlussfähig war oder nicht sämtliche Mitglieder eingeladen hatte. Handele anstelle des Aufsichtsrats ein anderes Organ der Gesellschaft, nämlich der Vorstand, außerhalb seiner Zuständig-

keit und ohne die Regeln für die Willensbildung in der Gesellschaft einzuhalten, könne dessen Handeln daher nicht lediglich schwebend unwirksam sein.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.02.2015 – I-26 W 14/14 (AktE) – Auskunftsanspruch der Aktionäre über Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder

In diesem Auskunftserzwingungsverfahren nach § 132 AktG ging es um die Beantwortung von Aktionärsfragen im Rahmen einer Hauptversammlung im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen ehemalige Vorstandsmitglieder einer AG. Der Geschäftsbericht der AG für das Streitgegenständliche Geschäftsjahr enthielt wie bereits in den Vorjahren den Hinweis, dass die Verfolgung etwaiger Ersatzansprüche gegen Organe „vorläufig zurückgestellt“ sei. Daneben wurde darauf verwiesen, dass die Sonderprüfung zur Feststellung von zurückliegenden Pflichtverletzungen ehemaliger Organmitglieder andauere, sodass es der Aufsichtsrat für geboten halte, die Ergebnisse abzuwarten, um sie innerhalb der Verjährungsfristen bei seiner Entscheidung über die Geltendmachung etwaiger Ansprüche zu berücksichtigen.

Das OLG Düsseldorf entschied zugunsten der antragstellenden Aktionärin. Deren Frage im Zusammenhang mit der Behandlung etwaiger Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen ehemalige Organmitglieder sei aus Sicht des OLG Düsseldorf wesentlich für die von den Aktionären zu treffende Entscheidung, ob dem amtierenden Aufsichtsrat Entlastung erteilt und Vertrauen für die Zukunft ausgesprochen werden könne. Das OLG Düsseldorf führte aus, dass das Auskunftsrecht des Aktionärs nach § 131 AktG insbesondere durch das Merkmal der Erforderlichkeit eingeschränkt werde. Ausreichend aber auch erforderlich sei insofern, dass die begehrte Auskunft für einen objektiv denkenden Durchschnittsaktionär entsprechend der Funktion des Auskunftsrechts ein für seine Urteilsfindung wesentliches Element bildet. Das Auskunftsrecht solle auch zur Mei-

nungs- und Urteilsbildung anderer Aktionäre, insbesondere der Minderheitsaktionäre, in der Hauptversammlung beitragen. Bei der Beurteilung komme es nicht darauf an, ob der tatsächliche Inhalt der in der Hauptversammlung verweigerten und später gegebenenfalls erst im Anfechtungsprozess erteilten Auskunft einen objektiv urteilenden Aktionär von der Zustimmung zu der Beschlussvorlage abgehalten habe. Auch sei nicht bereits jede marginale Information in diesem Sinne zur Beurteilung eines Beschlussgegenstandes erforderlich. Vielmehr müsse eine gewisse Maßgeblichkeitsschwelle überschritten sein. Für das Auskunftsrecht im Rahmen einer bevorstehenden Organentlastung gemäß § 120 AktG bedeute dies, dass die geforderte Auskunft von Relevanz dafür sein müsse, ob die Tätigkeit der Organmitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr gebilligt werden könne, sie in der Unternehmensführung eine „glückliche Hand“ bewiesen hätten und ihnen das Vertrauen auch für ihre künftige Tätigkeit auszusprechen sei.

Das OLG Düsseldorf stellte insofern fest, dass die von der antragstellenden Aktionärin im konkreten Fall aufgeworfene Frage von Relevanz für eine sinnvolle Entscheidung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat in der Hauptversammlung gewesen sei, was sich bereits daraus ergebe, dass die fortgesetzte Zurückstellung der Verfolgung etwaiger Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen ehemalige Organmitglieder angesichts der Tragweite der Krise der Gesellschaft im Nachgang zu den behaupteten Pflichtverletzungen einerseits und des Zeitablaufs andererseits vom Standpunkt eines objektiv denkenden Durchschnittsaktionärs, der die Gesellschaftsverhältnisse nur aufgrund allgemein bekannter Tatsachen kenne, kaum nachvollziehbar sein könne.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.11.2014 – I-6 U 16/14 – Aufsichtsratshaftung nach Erwerb eines Geschäftsanteils

In diesem Rechtsstreit nahm der Insolvenzverwalter einer AG Aufsichtsratsmitglieder auf Schadensersatz gemäß §§ 93 Abs. 2 S. 1, 116 S. 1 AktG wegen des Erwerbs eines weiteren Geschäftsanteils an einer GmbH in Anspruch.

Den beklagten Aufsichtsratsmitgliedern wurde vorgeworfen, es nach Übernahme der Aufsichtsratsmandate unterlassen zu haben, sich über die Verhältnisse umfassend zu informieren. Hätten sie dies getan, hätten sie den damaligen Vorstand der AG wegen des ersten Erwerbs eines Anteils an der bereits erwähnten GmbH abberufen müssen und so den zweiten Anteilserwerb verhindert.

Das OLG Düsseldorf gab dem Insolvenzverwalter Recht und bejahte einen Schadensersatzanspruch gegen eines der beklagten Aufsichtsratsmitglieder, nachdem das weitere beklagte Aufsichtsratsmitglied zwischenzeitlich verstorben war. Den Aufsichtsrat treffe gemäß §§ 116 S. 1, 93 Abs. 1 S. 1 AktG die Verpflichtung, sich von der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft ein genaues Bild zu verschaffen. Gegen diese Verpflichtung habe das beklagte Aufsichtsratsmitglied verstoßen, indem es bei Übernahme seines Aufsichtsratsmandats unterlassen habe, den Jahresabschluss der AG zusammen mit dem Prüfbericht zu prüfen und sich auch nicht über die Arbeit der vorherigen Aufsichtsratsmitglieder informiert habe. Gemäß § 171 Abs. 1 S. 1 AktG sei der Aufsichtsrat verpflichtet, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. So habe der Aufsichtsrat anhand des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des Vorstands die Geschäftsführung zu überprüfen und in diesem Zusammenhang auch den Abschlussprüfungsbericht heranzuziehen. Diese Prüfung habe der Beklagte pflichtwidrig unterlassen, da er nach Annahme des Aufsichtsratsmandats in seiner ersten Aufsichtsratssitzung zugestimmt hatte, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, ohne zuvor den Jahresabschluss und Geschäftsbericht selbst zu überprüfen.

Ferner habe jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied gemäß § 90 Abs. 3 S. 2 AktG das pflichtgebundene Recht, Richterstattung an den Aufsichtsrat zu verlangen. Dieses pflichtgebundene Recht habe der Beklagte pflichtwidrig nicht ausgeübt, indem er es zeitnah zu der konstituierenden Aufsichtsratssitzung unterlassen hat, von dem Vorstand Bericht über die bisherige Tätigkeit des Aufsichtsrats zu verlangen und sich insbesondere die Protokolle nebst

Anlagen der vorhergehenden Aufsichtsratssitzungen vorlegen zu lassen.

Zudem stellte das OLG Düsseldorf klar, dass der Aufsichtsrat grundsätzlich seine Überwachungspflicht gemäß § 111 Abs. 1 AktG zu intensivieren habe, wann immer Anhaltspunkte dafür bestünden, dass eine Sonderlage eintreten werde. Geboten sei dann, sich unter Ausschöpfung aller ihm nach §§ 90 Abs. 3, 111 Abs. 2 S. 1 AktG zur Verfügung stehenden Informationsquellen ein genaues Bild von der Lage zu verschaffen, um sodann durch das Setzen von Zustimmungsvorbehalten gemäß § 111 Abs. 4 S. 2 AktG oder durch die Ausübung seiner Personalhoheit gemäß § 84 AktG einen Schadenseintritt zu verhindern. Schon aufgrund der Kenntnis des Jahresabschlusses oder auch aufgrund der Kenntnis der vorgenannten Aufsichtsratsprotokolle hätten für den Beklagten genügend Anhaltspunkte dafür bestanden, dass sich die AG zum fraglichen Zeitpunkt in einer solchen Sonderlage befand. Folglich hätte der Beklagte sich durch gemäß § 90 Abs. 3 AktG angeforderte aussagekräftige Berichte des Vorstands oder gemäß § 111 Abs. 2 S. 1 AktG durch die Einsicht in die Geschäftsunterlagen der AG ein noch genaueres Bild von dem Ernst der Lage machen müssen.

Das OLG Düsseldorf ging überdies auf die spezielle Regelung der §§ 116 S. 1, 93 Abs. 4 AktG ein: Die gesetzliche Wertung zeige, dass im Bereich der Organhaftung der AG das Einverständnis der übrigen Gesellschaftsorgane nur unter ganz bestimmten Umständen wie ein Haftungsausschluss wirke. So setze der Haftungsausschluss des § 93 Abs. 4 AktG voraus, dass das schadensursächliche Verhalten des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf einem Beschluss der Hauptversammlung beruhe, der bereits vor der in Frage stehenden Maßnahme ergangen ist. Einen solchen förmlichen Beschluss, dass der Aufsichtsrat keine Kontrolle über den Vorstand ausüben solle, habe die Hauptversammlung hier unstreitig nicht gefasst. Auf einen solchen Beschluss hätte sich der Beklagte aber auch aus rechtlichen Gründen nicht berufen können, weil der Aufsichtsrat nur gehalten sei, einen rechtmäßigen Hauptversammlungsbeschluss zu beachten. Ein Beschluss der Hauptversammlung dahingehend, der Aufsichtsrat solle entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung den Vorstand

nicht kontrollieren, wäre daher für den Beklagten ohnehin nicht bindend gewesen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.09.2014 – I-21 U 38/14 – Keine Enthftung des Geschäftsführers durch interne Zuständigkeitsverteilung oder Delegation

Das OLG Düsseldorf verurteilte einen ehemaligen Geschäftsführer einer zwischenzeitlich insolventen GmbH zur Leistung von Schadensersatz in Höhe der gegenüber der Klägerin vorenthaltenen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung.

Insoweit stellte das OLG Düsseldorf zunächst klar, dass § 266a StGB ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist. Der Geschäftsführer einer zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichteten Gesellschaft, der gemäß § 35 Abs. 1 GmbHG als deren gesetzlicher Vertreter die Arbeitgeberfunktion für diese ausübe, sei über § 14 StGB auch Normadressat des Schutzgesetzes. Ein Vorenthalten im Sinne des § 266a StGB sei gegeben, wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtet würden.

Das Argument des beklagten Geschäftsführers, er sei lediglich für die Bereiche Vertrieb, Entwicklung und Produktion zuständig gewesen und könne daher nicht zur Verantwortung gezogen werden, wies das OLG Düsseldorf zurück. Der einzelne Geschäftsführer einer GmbH bleibe kraft seiner Amtsstellung und seiner nach dem Gesetz gegebenen „Allzuständigkeit“ für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und damit auch für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten der Gesellschaft verantwortlich, zu denen die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge gehöre. Dies gelte auch, wenn die diesbezüglichen Aufgaben durch interne Zuständigkeitsverteilung oder durch Delegation auf andere Personen übertragen worden seien. Es verblieben stets Überwachungspflichten, die Veranlassung zum Eingreifen geben, wenn Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Erfüllung von der Gesellschaft obliegenden Aufgaben durch den (intern) zuständigen Geschäftsführer oder den mit der Erledigung beauftragten

Arbeitnehmer nicht mehr gewährleistet sei. Insbesondere bei einer offensichtlichen Finanzkrise der Gesellschaft sei der Geschäftsführer gehalten, aufgrund eigener Kontrolle Sorge dafür zu tragen, dass die Zahlungspflichten auch tatsächlich erfüllt würden. Auf die Zusage des Mitgeschäftsführers dürfe er insofern nicht vertrauen, sondern müsse selbst kontrollieren, ob die Beiträge tatsächlich abgeführt wurden.

Ferner stellte das OLG Düsseldorf fest, dass es für die Annahme der zur Enthftung des Geschäftsführers führenden Unmöglichkeit der Leistung noch nicht ausreichend sei, dass die Gesellschaft nicht mehr genug Mittel habe, um allen bestehenden Verbindlichkeiten nachzukommen. Erforderlich sei, dass das Unternehmen nicht mehr über genug liquide Mittel verfüge, um gerade die konkret geschuldete Forderung (und nur diese) zu decken. Der Arbeitgeber sei in einer Krisensituation gehalten, durch geeignete Maßnahmen, etwa durch die Aufstellung eines Liquiditätsplanes und die Bildung ausreichender Rücklagen unter Zurückstellung anderer Zahlungsverpflichtungen, notfalls auch durch Kürzung der auszuzahlenden Löhne, sicher zu stellen, dass er die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung fristgerecht abführen kann.

Das OLG Düsseldorf entschied zudem, dass vorsätzliches Vorenthalten gemäß § 266a Abs. 1 StGB nur das Bewusstsein und den Willen voraussetzt, die geschuldeten Beiträge bei Fälligkeit nicht an die Einzugsstelle abzuführen. Nicht erforderlich sei hingegen das Bewusstsein, selbst zum Handeln verpflichtet zu sein. Es genüge insoweit, dass der Täter diejenigen Umstände kennt, die seine Handlungspflicht begründen. Der Vorsatz entfalle nicht etwa deshalb, weil der Beklagte irrig davon ausging, er könne sich auf die Angaben des Mitgeschäftsführers, die Abgaben gegenüber den anderen Krankenkassen seien entrichtet worden, verlassen.

Aus Sicht des OLG Düsseldorf entfällt die Haftung des Geschäftsführers jedoch, wenn die Zahlungen an den Sozialversicherungsträger später hätten erfolgreich gemäß § 130 InsO angefordert werden können. Zudem stellt das OLG Düsseldorf klar, dass der Sozialversicherungsträger seine Ansprüche vor Inanspruchnahme des Geschäftsführers nicht erst im Insolvenzverfahren

ren anmelden und dessen Ausgang abwarten müsse. Der Schadensersatzanspruch gegenüber dem Geschäftsführer könne vielmehr unabhängig vom Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.



OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.05.2015 – 11 W 28/13 (Kart) – Zulässigkeit der Nebenintervention eines D&O-Versicherers

Die Klägerin beehrte von ihren ehemaligen Geschäftsführern Schadensersatz. Die Beklagten, die infolge einer Umstrukturierung zu Geschäftsführern der Klägerin bestellt wurden, machten geltend, dass schon die Umstrukturierung unwirksam sei. Dem D&O-Versicherer wurde der Streit verkündet. Daraufhin wollte der D&O-Versicherer als Nebenintervenient auf Beklagtenseite beitreten, da er, im Falle des Ob-siegens der Klägerin, möglicherweise von den Beklagten als Versicherer der neuen Muttergesellschaft in Anspruch genommen werden könnte. Die Zulässigkeit der Nebenintervention wurde von der Klägerin bestritten, da sich aus dem Versicherungsvertrag schon eine Prozessführungsbefugnis des Versicherers ergebe.

Das OLG Frankfurt lehnte die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Zulassung der Nebenintervention ab. Eine Besonderheit dieses Falles wäre, dass gerade das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsverhältnisses bestritten würde. Ließe man die Nebenintervention nicht zu und müsste sich infolgedessen der Versicherer auf seine Prozessführungsbefugnis aus dem Versicherungsvertrag berufen, so wäre der Versicherer zu widersprüchlichem Vortrag gezwungen, da gerade bestritten wurde, ob der Versicherungsvertrag zugunsten der Beklagten und damit die Prozessführungsbefugnis besteht. Das OLG Frankfurt hat festge-

stellt, dass aufgrund der Interventionswirkung der Streitverkündung daher das rechtliche Interesse des D&O-Versicherers am Ausgang des Prozesses bestehen bleibe.

OLG Frankfurt a.M., Urte. v. 17.01.2015 – 5 U 111/14 – Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund

Das OLG Frankfurt a.M. erklärte in dieser Entscheidung den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat einer AG für unwirksam. Die Abberufung hatte die beklagte AG mit einem erheblichen Personalabbau begründet, bei dem auch eine Reduzierung der dem Vorstand nachgeordneten beiden Führungsebenen erfolgen sollte. Es sei daher nicht vertretbar, den Vorstand selbst von der Personalreduktion auszunehmen. Darüber hinaus solle durch die Reduzierung eine bessere und effizientere Steuerung des operativen Geschäfts und eine Verringerung der Schnittstellen in der Kommunikation erreicht werden.

Das OLG Frankfurt entschied, dass zwar der zugrundeliegende Aufsichtsratsbeschluss wirksam, der Widerruf der Bestellung selbst aber unwirksam sei. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds könne nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliege und die weitere Tätigkeit des Vorstandsmitglieds bis zum Ende seiner Amtszeit für die Gesellschaft unzumutbar sei. Die beklagte AG habe aber insofern keine tatsächlichen Schwierigkeiten bei der bisherigen Willensbildung im Vorstand vorgetragen, die es unzumutbar erscheinen ließen, die Reduzierung des Vorstands erst mit Ablauf der Amtszeit des abberufenen Vorstandsmitglieds vorzunehmen. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds sei nicht schon dann zulässig, wenn sie für die AG vorteilhaft sei. Vielmehr müsse die Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung des Vorstandes selbst unzumutbar sein. Auch das Personalabbaukonzept der AG erfordere eine Abberufung bereits zum erklärten Zeitpunkt nicht. Strategie des Konzepts sei eine Personalreduzierung bis zu einem gut drei Jahre später liegenden Zeitpunkt gewesen. Da die reguläre Amtszeit des Klägers nur bis kurz nach diesem Zielzeitpunkt gelaufen wäre, hätte das Abwarten des

ordentlichen Endes der Amtszeit die Zielvorgabe des Konzepts nur geringfügig überschritten.

OLG Hamburg, Urte. v. 06.03.2015 – 11 U 222/13 – Organhaftung für Zahlungseingänge auf debitorisch geführte Bankkonten nach Eintritt der Insolvenzzreife

Der Kläger als Insolvenzverwalter einer AG nahm die beklagten Vorstände und Aufsichtsräte der Insolvenzschnuldnerin auf die Erstattung von Einzahlungen auf zwei debitorisch geführte Bankkonten der Insolvenzschnuldnerin in Anspruch, die nach der von ihm behaupteten Insolvenzzreife der Insolvenzschnuldnerin dort eingegangen waren.

Das OLG Hamburg bestätigte zunächst die Ansicht des Insolvenzverwalters, dass für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft die Entgegennahme von Zahlungen auf ein debitorisch geführtes Konto eine verbotene Zahlung im Sinne des § 93 Abs. 3 Satz 1 AktG a.F. darstellen kann. Dies erkläre sich daraus, dass durch einen Zahlungseingang auf einem debitorischen Konto das Aktivvermögen der Gesellschaft zu Lasten ihrer Gläubigersamtheit (und zum Vorteil der Bank) in gleicher Weise geschmälert werde wie bei einer Auszahlung aus dem Barvermögen der Gesellschaft. In beiden Fällen werde der Insolvenzmasse zugunsten der Befriedigung eines Gläubigers ein Betrag entzogen, der anderenfalls zur (teilweisen) Befriedigung aller Insolvenzgläubiger zur Verfügung gestanden hätte. Vorliegend seien jedoch sämtliche Forderungen gegenüber Drittschnuldner der Insolvenzschnuldnerin bereits durch eine Globalabtretungsvereinbarung an eine Bank abgetreten gewesen. Sie hätten insofern der Insolvenzschnuldnerin rechtlich und mit Rücksicht auf deren gegenüber der Bank bestehenden Verbindlichkeiten auch wirtschaftlich nicht mehr zugestanden und hätten damit schon vor den jeweiligen Zahlungsvorgängen nicht mehr Bestandteil der Verpflichtung zum Masseerhalt unterliegenden Vermögens der Insolvenzschnuldnerin sein können. Die Haftung gemäß §§ 93 Abs. 2 Nr. 6 AktG, 64 GmbHG, 130a Abs. 1 HGB setze aber eine Masseschmälerung, also einen Abfluss

von Mitteln aus der im Stadium der Insolvenzreife der Gesellschaft zugunsten der Gesamtheit ihrer Gläubiger zu erhaltenden Vermögensmasse voraus. Da die gegenüber Drittschuldnern bestehenden Forderungen nicht Teil des geschützten Aktivvermögens der Insolvenzschuldnerin gewesen seien, seien die Beklagten zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus §§ 92 Abs. 3 S. 1, 93 Abs. 3 Nr. 6, 116 S. 1 AktG a.F. dementsprechend auch nicht gehalten, die Globalabtretung zu Gunsten der Bank dadurch zu unterlaufen, dass sie die dieser zustehenden Forderungen auf ein neu eröffnetes, kreditorisch geführtes Bankkonto der Schuldnerin einzögen. Hierdurch hätte eine Masseverkürzung nämlich nicht verhindert, sondern allenfalls eine Massebereicherung herbeigeführt werden können, der das „Zahlungsverbot“ des § 92 Abs. 3 S. 1 AktG a.F. indes nicht diene.

OLG München, Urt. v. 05.03.2015 – 23 U 2384/14 – Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats zum Vertragsabschluss mit einem Vorstandsmitglied

Eine AG hatte beschlossen, von ihrem Vorstandsvorsitzenden gehaltene Geschäftsanteile an einer GmbH zu erwerben. Der entsprechende Aufsichtsratsbeschluss zur Zustimmung zu diesem Geschäft sah inhaltlich eine Berechtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie eines weiteren Aufsichtsrats „zur Unterzeichnung des Verkaufs bzw. der Abtretung der Anteile“ von dem betreffenden Vorstandsvorsitzenden vor. Die Parteien streiten nun darüber, ob in diesem Beschluss die erforderliche Zustimmung zum Abschluss des Geschäfts mit dem Vorstandsvorsitzenden gesehen werden könne.

Das OLG München führte aus, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied der Aufsichtsrat als Organ nach § 112 Abs. 1 AktG die AG vertrete. Die erforderliche Willensbildung des Aufsichtsrats erfolge durch einen ausdrücklichen, sich auf die wesentlichen Punkte des mit dem Vorstand abzuschließenden Rechtsgeschäfts beziehenden Beschluss nach § 108 Abs. 1 AktG. Der in diesem Beschluss zum Ausdruck kommende einheitliche oder mehrheitliche Wille des

Aufsichtsrats der abstimmenden Aufsichtsratsmitglieder stelle den Willen des Aufsichtsrats dar. Dieser Vorgang der einheitlichen Willensbildung könne nicht durch die Entscheidung eines Aufsichtsratsmitglieds oder des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, weil diese ihren Willen abweichend vom Aufsichtsrat bilden könnten. Sofern der Aufsichtsrat das Aushandeln eines Vertrages einem seiner Mitglieder überlasse, habe er daher anschließend über das Verhandlungsergebnis Beschluss zu fassen. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder könnten nur als Erklärungs-, nicht aber als Willensvertreter tätig werden. Entsprechende Aufsichtsratsbeschlüsse könnten aus Sicht des OLG München nicht stillschweigend gefasst werden. Liege allerdings ein ausdrücklich gefasster Beschluss vor, so könne seine Auslegung dazu führen, dass ein über den ausdrücklichen Beschlusswortlaut hinausgehender Erklärungsinhalt zu berücksichtigen sei. Hiervon ging das OLG München aufgrund der Zeugenaussagen zweier Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft aus und bejahte im Ergebnis den wirksamen Abschluss eines Kaufvertrags über die Geschäftsanteile auf der Grundlage des streitgegenständlichen Beschlusses.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 25.09.2014 – 7 PA 29/14 – Erteilung einer Maklererlaubnis nach Ankündigung der Restschuldbefreiung

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Klägers, das zwischenzeitlich in das Restschuldbefreiungsverfahren übergegangen war, beantragte dieser Prozesskostenhilfe für seine Klage, mit der er die Verpflichtung der Beklagten durchsetzen wollte, ihm eine Maklererlaubnis zu erteilen. Das Verwaltungsgericht Osnabrück lehnte den Prozesskostenhilfe-Antrag ab. Die Beschwerde des Klägers hatte Erfolg.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt nach § 166 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO voraus, dass der antragstellende Verfahrensbeteiligte nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichen-

de Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen seien hier gegeben. Der Kläger sei bedürftig. Ferner habe die Klage des Klägers, mit der dieser die Verpflichtung des Beklagten begehrt, ihm eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 1a GewO (Maklererlaubnis) zu erteilen oder den Beklagten zur Neubescheidung seines Antrags zu verpflichten, nach Maßgabe des Beschwerdeverfahrens hinreichende Aussicht auf Erfolg, wobei zu berücksichtigen sei, dass die Anforderungen an dieses Erfordernis nicht überspannt werden dürfen und die Prüfung der Erfolgsaussicht nicht dazu diene, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern.



Es sei zwar nicht eindeutig, ob der Erteilung der begehrten Maklererlaubnis der Versagungsgrund der ungeordneten Vermögensverhältnisse im Sinne des § 34 c Abs. 2 Nr. 2 GewO wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens entgegensteht. Denn durch die Ankündigung der Restschuldbefreiung sei ein Zustand erreicht, der eine Entschuldung des Schuldners ernsthaft erwarten lasse. Die Restschuldbefreiung sei im laufenden Insolvenzverfahren zunächst nur eine abstrakte Möglichkeit der Schuldenbefreiung, die sich realisieren könne oder auch nicht. Diese Möglichkeit verdichte sich aber zu einer konkreten Aussicht, wenn das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung durch Beschluss ankündige, da diesem eine gesteigerte Ordnungsfunktion zukomme und die Regelvermutung der ungeordneten Vermögensverhältnisse wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens durchgreifend in Frage gestellt werde.

Vorsorglich bemerkt das OVG Lüneburg noch, dass der Kläger sich im Verfahren

auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO nicht mit Erfolg auf § 12 GewO berufen könne. Ihr Anwendungsbereich beschränke sich dem Wortlaut nach auf Verfahren betreffend die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist. Die Vorschrift sei einer analogen Anwendung auf Verfahren, in denen um die Erteilung einer Erlaubnis für ein noch nicht ausgeübtes Gewerbe gestritten wird, auch mit Blick auf die Gesetzesbegründung nicht zugänglich.

LAG Frankfurt a.M., Urt. v. 09.04.2015 – 9 TaBV 225/14 – Keine Tariffähigkeit der Neue Assekuranz Gewerkschaft e.V.

Das LAG Frankfurt a.M. urteilte, dass die Ende 2010 gegründete Neue Assekuranz Gewerkschaft e.V. (NAG) keine tariffähige Gewerkschaft ist. Die Organisation sei derzeit nicht mächtig genug, Tarifforderungen im Versicherungsgewerbe durchzusetzen. Da die NAG noch keine Tarifverträge abgeschlossen habe und ihre Mitgliederzahl nicht mitteilte, konnte das LAG auch keine positive Prognose zur Durchset-

zungsfähigkeit der NAG bei Tarifforderungen anstellen.

Die Entscheidung wurde auf Antrag der Gewerkschaft ver.di in einem Verfahren zur Feststellung der Tariffähigkeit einer Vereinigung von Arbeitnehmern nach § 97 ArbGG getroffen. Das LAG folgte dabei nicht dem Antrag der NAG, das Verfahren auszusetzen und die Verfassungsmäßigkeit der neuen Regelung des § 97 ArbGG, nach dem die Landesarbeitsgerichte jetzt zur Beschleunigung des Verfahrens als erste Instanz entscheiden, wegen der Verkürzung des Instanzenzugs dem BVerfG vorzulegen.

Neues aus der Gesetzgebung

Trilog-Parteien einigen sich auf neue Versicherungsvertriebsrichtlinie

Am 30.06.2015 haben sich die Europäische Kommission, der Europäische Rat und das Europäische Parlament im Rahmen der Trilog-Verhandlungen auf einen Kompromiss im Hinblick auf die neue Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD geeinigt. Die IDD soll die bisherige Versicherungsvermittlerrichtlinie IMD ersetzen. Die Richtlinie zielt insgesamt auf einen besseren Kundenschutz bei Abschluss eines Versicherungsvertrages. Die Regelungen sollen zukünftig nicht nur für den Fall gelten, dass der Kunde eine Versicherung über einen Versicherungsvermittler erwirbt, sondern auch wenn die Versicherung direkt beim Versicherer abgeschlossen wird. Den nationalen Gesetzgebern soll zwei Jahre für die Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie gewährt werden.

Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

Am 11.06.2015 beriet der Bundestag in erster Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie. Der Entwurf regelt vor allem Änderungen des WpHG, aber auch des WpPG, KAGB, WpÜG und des HGB. Als wesentliche Änderungen sieht der Gesetzentwurf die Überarbeitung der Vorgaben zur Umsetzung des Herkunftsstaatsprin-

zips, die Anpassung der Meldepflichten beim Erwerb bzw. bei der Veräußerung bedeutender Beteiligungen und das Entfallen der Zwischenmitteilungen im Bereich der Regelpublizität vor. Zudem sind darin die Neuaufnahme einer Verpflichtung von Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder in der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, zur Veröffentlichung eines jährlichen Zahlungsberichts, die Einführung eines erhöhten Buß- und Ordnungsgeldrahmens für bestimmte Verstöße gegen Transparenzpflichten sowie die Einführung einer grundsätzlich zwingenden Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen durch die BaFin beabsichtigt.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Nachdem das Bundessozialgericht mit Urteilen vom 03.04.2014 in drei Revisionsverfahren entschieden hatte, dass in Unternehmen abhängig beschäftigte Rechtsanwälte (sog. „Syndikusanwälte“) gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, hat nun die Bundesregierung als gesetzgeberische Reaktion hierauf am 10.06.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte beschlossen und damit ins parlamentarische Verfahren gegeben.

Die Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte soll nach der Gesetzesbe-

gründung insbesondere ermöglichen, dass Syndikusanwälte wie vor den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 von der Rentenversicherungspflicht befreit werden und in den anwaltlichen Versorgungswerken verbleiben können. Zu diesem Zweck sieht der Gesetzesentwurf eine statusrechtliche Anerkennung der Tätigkeit als Syndikusanwalt in einem Unternehmen als Rechtsanwalt vor. Syndikusanwälte unterliegen dabei aber bestimmten Einschränkungen: So soll ihre Tätigkeit grundsätzlich auf die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt sein. Es soll für Syndikusanwälte ein Vertretungsverbot für den Arbeitgeber in Fällen des zivil- und arbeitsgerichtlichen Anwaltszwangs sowie ein weitergehendes Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldverfahren gelten. Ferner sollen für sie das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Beschlagnahmeverbot keine Anwendung finden.

Änderung der Aktienrechtsnovelle

Am 06.05.2015 fand im Bundestagsausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Sachverständigenanhörung zum Entwurf der Aktienrechtsnovelle 2014 statt. Die Sachverständigen äußerten sich überwiegend positiv zu den vorgesehenen Regelungen. Sie führten jedoch eine Reihe von gesetzgeberischen Aspekten an, die aus ihrer Sicht ebenfalls einer Regulierung und/oder Änderung bedürfen. Hierbei ging es

insbesondere um eine gesetzliche Regelung für das sogenannte Delisting. Der BGH hatte Ende 2013 im Rahmen seiner „Frosta“-Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und sowohl die Erforderlichkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses über das Delisting einer Gesellschaft sowie eines Pflichtangebots zugunsten der Minderheitsaktionäre mit gerichtlicher Überprüfungsmöglichkeit im Rahmen eines Spruchverfahrens verneint. Insbesondere Anlegerschützer kritisierten diese Rechtsprechung sowie die seither durchgeführte Delisting-Praxis und fordern eine gesetzgeberische Maßnahme insbesondere zur Berücksichtigung der Interessen von Minderheitsaktionären. Diese wird nun von Seiten der Regierungskoalition geprüft. Ferner sahen die Sachverständigen zusätzlichen Regelungsbedarf im Bereich des Beschlussmängelrechts und der Einführung einer Cooling Off-Periode, also einer Karenzzeit für den Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat.

Gesetz zur „Frauenquote“ tritt in Kraft

Am 30.04.2015 ist im Bundesgesetzblatt das Gesetz für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst veröffentlicht

worden und damit am 01.05.2015 in Kraft getreten. Die feste Quote in Höhe von 30 Prozent wird sukzessive von börsennotierten und paritätisch mitbestimmungspflichtigen Unternehmen ab 01.01.2016 bei erforderlich werdenden Neuwahlen oder Entsendungen zur Besetzung von Aufsichtsratssitzen erfüllt werden müssen. Diejenigen Unternehmen, die mitbestimmungspflichtig oder börsennotiert sind, sollen sich erstmals bis 30.09.2015 selbst Zielvorgaben für den Anteil von Frauen in Vorstand, Aufsichtsrat und den obersten zwei Managementebenen setzen. Die erstmals festzulegenden Fristen zur Erreichung der Zielvorgaben dürfen nicht länger als bis zum 30.06.2017 dauern.

Bundestag verabschiedet Kleinanlegerschutzgesetz

Am 23.04.2015 hat der Bundestag das Kleinanlegerschutzgesetz in zweiter und dritter Lesung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses verabschiedet. Mit Hilfe der in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen sollen die Transparenz von Vermögensanlagen für potentielle Anleger erhöht und einem Anleger vollständige und zum Anlagezeitpunkt aktuelle Informationen über die entsprechende Vermögensanlage verschafft werden. Im Zuge dessen wird die bestehende

Prospektpflicht erweitert und zudem eine Aktualisierung von Prospekten vorgesehen. Die Vermarktungsmöglichkeiten und die Werbemöglichkeiten für Vermögensanlagen werden eingeschränkt und eine Mindestlaufzeit von Vermögensanlagen eingeführt, die durch eine Kündigungsfrist ergänzt wird.



VAG-Novelle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Am 10.04.2015 ist das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit kann das Gesetz, welches der Umsetzung der europäischen Richtlinie Solvency II dient, entsprechend der europäischen Vorgaben pünktlich zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Meldungen

BaFin konsultiert Änderung der Inhaberkontrollverordnung

Am 08.05.2015 hat die BaFin den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Inhaberkontrollverordnung sowie eines geänderten Merkblatts zu dem Verfahren sowie den Anzeigen nach § 2c KWG und § 104 VAG für die Inhaber bedeutender Beteiligungen veröffentlicht. Die Änderungen sollen vor dem Hintergrund der Europäischen Eigenmittelverordnung CRR und der Eigenmittelrichtlinie CRD IV erfolgen.

Versicherer sollen LEI-Code verwenden

Die BaFin erwartet von deutschen Versicherungsunternehmen, dass diese zu-

künftig den Legal-Entity-Identifier-Code verwenden. Alle Unternehmen, die unter das neue Aufsichtsregime Solvency II fallen, sollen den LEI-Code bis zum 30.06.2015 beantragen und der BaFin mitteilen. Alle übrigen Versicherer und die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung haben hierfür bis zum 30.06.2016 Zeit.

BaFin veröffentlicht Hinweise zum Outsourcing unter Solvency II

Am 28.04.2015 hat die BaFin Hinweise zum Outsourcing unter Solvency II veröffentlicht. Die Erläuterungen beziehen sich auf Leitlinien 14 und 44 bis 47 zum Governance-System.

Konsultation zur Europäischen Kapitalmarktunion

Die EU-Kommission hat ein Grünbuch zur Kapitalmarktunion veröffentlicht und eine bis 13.05.2015 laufende Konsultation gestartet. In diesem Grünbuch ist festgehalten, dass die kapitalmarktgestützte Finanzierung von Unternehmen in Europa im Vergleich zur bankengestützten Finanzierung gering ist. Die Abhängigkeit der Unternehmen von Bankenfinanzierung und damit deren Anfälligkeit bei einer Einschränkung der Bankenkreditvergabe wie im Zuge der Finanzkrise sei derzeit daher im Vergleich zu anderen Ländern stark ausgeprägt. Die Kommission will aus diesem Grund die Finanzierungsmöglichkeiten der Wirtschaft stärker diversifizieren.

In einer weiteren bis 13.05.2015 laufenden Konsultation betreffend den EU-Rahmen für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung möchte die EU-Kommission Erkenntnisse über solche Möglichkeiten auf dem EU-Verbriefungsmarkt gewinnen.

Ferner hat die EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Grünbuch zur Schaffung einer Kapitalmarktunion eine Konsultation zur Überarbeitung der Prospekttrichtlinie gestartet. Es sollen mit dieser Konsultation u.a. Wege für einen Ausgleich zwischen Unternehmen und Anlegern gefunden werden. Insofern sollen zu Gunsten von Unternehmen Erleichterungen im Zusammenhang mit der kosten- und verwaltungsintensiven Erstellung von Anlageprospekten bei gleichzeitiger Gewährleistung eines wirksamen Anlegerschutzes gefunden werden.

Die Ergebnisse der genannten Konsultationen sollen in einem im Sommer zu veröffentlichenden Aktions- und Zeitplan zur Umsetzung der Kapitalmarktunion einfließen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt Insolvenzantrag für BVAG Berliner Versicherung AG

Die BaFin hat am 25.03.2015 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der BVAG Berliner Versicherung AG gestellt. Am 19.03.2015 hatte der Vorstand der BVAG Berliner Versicherung AG der BaFin die Zahlungsunfähigkeit angezeigt. Zuvor hatte die BaFin bereits am 12.02.2015 die Zulassung zum Geschäftsbetrieb widerrufen und am 17.03.2015 eine Verfügungsbeschränkung über Vermögenswerte des Siche-

rungsvermögens verhängt sowie eine Zuführung weiterer Vermögenswerte zum Sicherungsvermögen angeordnet.



Insurance-Kalender:

Versicherung von Cyber-Risiken

27./28.07.2015 in München

Referenten u.a.:

Prof. Dr. Peter Bräutigam und Dr. Henning Schaloske

Veranstalter:

EUROFORUM Deutschland SE

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Noerr LLP
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
T +49 211 499860



Dr. Thomas Heitzer
Rechtsanwalt
Partner



Dr. Oliver Sieg
Rechtsanwalt
Partner



Dr. Tanja Schramm
Rechtsanwältin
Partner



Dr. Henning Schaloske
Rechtsanwalt
Associated Partner



Dr. Daniel Kassing, LL.M.
Rechtsanwalt
Counsel



Dr. Paul Malek, LL.M.
Rechtsanwalt
Senior Associate



Dr. Kathrin Feldmann
Rechtsanwältin
Senior Associate



Daniel Kreienkamp
Rechtsanwalt
Associate

Noerr LLP
Brienner Straße 28
80333 München
T +49 89 286280



Helmut Katschthaler, LL.M.
Rechtsanwalt
Partner



Felix Sedlmaier
Rechtsanwalt
Senior Associate

Noerr LLP
Börsenstraße 1
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 9714770



Dr. Kathrin Nordmeier
Rechtsanwältin
Senior Associate

IMPRESSUM

Herausgeber:
Noerr LLP
Brienner Straße 28
80333 München

www.noerr.com